

Verordnung zur Corona-bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (Reha-Verordnung – Reha-VO M-V)

Vom 31. März 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 75

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1, 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 4 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung zum Zwecke des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems des Landes Mecklenburg-Vorpommern in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch besteht.

(2) Die nachfolgenden Regelungen treten neben die in der Verordnung zur Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 22. Februar 2012 (GVOBl. M-V S. 66), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 2019 (GVOBl. M-V S. 151) geändert worden ist, genannten oder die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales im Einzelfall festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen.

(3) Bundesrechtliche Bestimmungen, insbesondere zum Arbeits- und Infektionsschutz, bleiben unberührt.

virus SARS-CoV-2 zulässig. Auf das Testerfordernis findet § 4 der Corona-Landesverordnung entsprechende Anwendung.

(3) Patientinnen und Patienten sowie deren Begleitpersonen sind verpflichtet außerhalb ihrer Zimmer eine Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen. § 10 der Corona-Landesverordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) Gruppentherapien sind möglich. Sie dürfen nur in Räumlichkeiten durchgeführt werden, die den Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den jeweiligen Personen ermöglichen. Die zur Gruppentherapie genutzten Räume sind nach jeder Sitzung, aber mindestens alle zwei Stunden, ausreichend zu lüften. Auf die Empfehlung der Bundesregierung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ vom 16. September 2020 wird ausdrücklich hingewiesen.

(5) Der Aufenthalt von Patientinnen und Patienten auf Gemeinschaftsflächen, wie zum Beispiel in Wartebereichen, Fluren oder Aufenthaltsräumen, ist möglichst zu reduzieren.

§ 2

Infektionsschutzmaßnahmen

(1) Das Personal hat während der Arbeitszeit eine Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen. Die Tragepflicht gilt auch in den Pausen, sofern diese gemeinsam mit anderen Personen verbracht werden. Ausgenommen sind die Mahlzeiten, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen eingehalten wird. Sofern bei einzelnen therapeutischen Maßnahmen das Tragen einer Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) dem Therapieziel entgegensteht, zum Beispiel bei der Logopädie, kann auf das Tragen verzichtet werden, wenn im Rahmen eines Hygienekonzeptes ähnlich effektive Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter in Verbindung mit Lüftung; Acrylglaswände) zur Anwendung kommen. Gesichtsvisiere gelten hierbei nicht als effektive Maßnahme.

(2) Die Aufnahme von Patientinnen und Patienten sowie Begleitpersonen ohne vollständigen Impf- oder Genesenennachweis ist nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf das Corona-

§ 3

Hygienekonzept

(1) Die in dieser Verordnung genannten Einrichtungen haben ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Auf Verlangen ist der zuständigen Gesundheitsbehörde das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu geben.

(2) Das Hygienekonzept hat individuelle Regelungen insbesondere zu einem Testkonzept, zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Hygiene und der Abstandsregelungen sowie zum infektionsschutzgerechten Lüften zu beinhalten. Darüber hinaus muss das Hygienekonzept eine Strategie enthalten, wie mit SARS-CoV-2 infizierten Personen umgegangen wird und eine Möglichkeit der Absonderung solcher Personen vorsehen.

§ 4

Besuchs- und Betretungseinschränkungen

(1) Die Betretung durch und der Besuch von Personen in der in dieser Verordnung genannten Einrichtungen ohne vollständigen Impf- oder Genesenennachweis ist nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 zulässig.

Auf das Testerfordernis findet § 4 der Corona-Landesverordnung entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Patientinnen und Patienten sowie deren aufgenommene Begleitpersonen, für die die Testpflichten des § 2 und der einrichtungsspezifischen Testkonzepte des § 3 zur Anwendung kommen.

(3) Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, außerhalb der Zimmer der von ihnen besuchten Personen eine Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen. § 10 der Corona-Landesverordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) Das Recht der in dieser Verordnung genannten Einrichtungen, im Rahmen des ihnen zustehenden Hausrechtes von den vorstehenden Absätzen abweichende und weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Reha-Verordnung vom 18. März 2022 (GVOBl. M-V S. 201) außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. April 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 31. März 2022

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**